

Software-Lizenzbedingungen Interact City

Präambel

ELEKTRON AG (nachfolgend als ELEKTRON bezeichnet) bietet mit Interact City eine Software-Plattform zur Fernsteuerung und Verwaltung von Strassenbeleuchtung an. Der Kunde ist daran interessiert, diese Software-Plattform im Lizenzgebiet einzusetzen und erhält gewisse damit verbundene Dienstleistungen seitens ELEKTRON.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Definitionen

In diesen Software-Lizenzbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe wie folgt definiert:

Interact City (IAC) bezeichnet die Software-Plattform von Signify zur Fernsteuerung respektive Verwaltung von Strassenbeleuchtung.

Signify ist der Hersteller und Betreiber der Interact City Plattform.

CityTouch bezeichnet das Vorgängersystem von IAC.

IAC-kompatible Leuchte bezeichnet eine Strassenleuchte, die mit Hardware für Kommunikation und Beleuchtungssteuerung ausgerüstet ist, um die Leistung dieser Leuchte zu steuern und zu messen und um mit der IAC-Plattform zu kommunizieren oder eine von Signify in schriftlicher Form freigegebene Leuchte oder Leuchten von Citytouch Ready zertifizierten Hersteller, die mit einem IAC-Netzwerkknoten nachgerüstet werden kann. Der Kunde kann ohne die schriftliche Freigabe durch Signify bzw. ELEKTRON nicht von einer Kompatibilität ausgehen.

IAC-Dienstleistungen bezeichnet die im Angebot von ELEKTRON an den Kunden definierten Dienstleistungen.

Autorisierter Benutzer bezeichnet eine Person, der der Kunde einen Benutzernamen und ein Passwort zur Nutzung von IAC zugeteilt hat.

Kundendaten bezeichnet die von autorisierten Benutzern über IAC der Benutzeroberfläche bereitgestellten Daten oder andere Daten, die vom Kunden oder einem vom Kunden autorisierten Dritten geliefert werden.

API bezeichnet eine Anwendungsprogrammschnittstelle einschliesslich ihrer Dokumentation, die für den Zugriff und die Datenbeschaffung durch den Kunden über die Webanwendung erforderlich ist.

Dokumentation bezeichnet die jeweils aktuelle von Signify in Verbindung mit IAC entweder im elektronischen oder gedruckten Format bereitgestellte Dokumentation, einschliesslich Benutzerhandbücher und Gebrauchsanweisungen.

Software-Lizenzgebiet ist ein definiertes geographischen Gebiet (Site) innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

2. Gegenstand der Software-Lizenzbedingungen

Die Software-Lizenzbedingungen regeln den Einsatz von IAC durch den Kunden und die Erbringung von IAC-Grundleistungen durch ELEKTRON.

Die Erbringung von IAC-Dienstleistungen durch ELEKTRON wird im ergänzenden **Service Level Agreement für Interact City Service und Support Dienstleistungen (SLA)** definiert.

Die Lieferung von IAC-kompatiblen Leuchten und/oder entsprechender Hardware ist nicht Gegenstand dieser Software-Lizenzbedingungen, sondern wird in den jeweiligen Kaufverträgen vereinbart.

Generell gelten zusätzlich die allgemeinen Verkaufsbedingungen der ELEKTRON AG.

3. Leistungen von ELEKTRON

3.1. Lizenz

ELEKTRON erteilt dem Kunden mittels Bestellung von Interact City das Recht, die IAC-Software im Rahmen dieser Software-Lizenzbedingungen zu nutzen. Jedes Erweitern, Ändern, Dekompilieren, Rückentwickeln oder Kopieren der IAC-Software sowie das Verwenden der IAC-Software zur Schaffung weiterer Programme und Konzepte ist dem Kunden untersagt.

3.2. Leistungsumfang

Mit diesen Software-Lizenzbedingungen werden die nachfolgenden Grundleistungen (IAC-Grundleistungen), die von ELEKTRON für den Kunden erbracht werden, definiert.

Zu diesen IAC-Dienstleistungen zählen insbesondere:

- Einrichtung eines IAC Mandanten (Vorbereitung von der IAC-Plattform)
- Unterhalt einer Service Desk (1st Level-Kundensupport)
- IAC Software-Schulung des Kunden

Falls zwischen Kunde und ELEKTRON zusätzliche Dienstleistungen vereinbart werden, werden diese in einer Zusatzvereinbarung (SLA) aufgelistet und definiert.

3.2.1. Einrichten von IAC Mandanten (IAC Site)

ELEKTRON richtet IAC für den Kunden ein. Voraussetzung dafür ist ein Internetzugang sowie ein gängiger Browser.

Die Anzahl der autorisierten Benutzer und die Art der Benutzerprofile (Hierarchiestufe) muss durch den Kunden angegeben oder hinterlegt werden.

3.2.2. SOC (1st Level-Kundensupport)

ELEKTRON bietet einen Service Desk, der den Kunden während den im Service Level Agreement definierten Zeiten zur Verfügung steht.

Der 1st Level-Kundensupport von ELEKTRON umfasst folgende Support:

- Entgegennahme von Störungsmeldungen
- Klassifizierung der Störung und – soweit Störung und Lösung bekannt – Behebung der Störung innerhalb von 72 Stunden seit Entgegennahme der Störungsmeldung.
Bsp. Ersatzlieferung für OLC

Falls die Störung unbekannt ist oder nicht durch ELEKTRON behoben werden kann, Weiterleitung der Störungsmeldung innert 48 Stunden seit Entgegennahme der Störungsmeldung an den zentralen IAC Service-Desk von Signify (2nd Level-Support).

ELEKTRON kann nach ihrer Wahl die Störung beheben durch (a) eine Reparatur oder (b) durch eine Ersatzleistung. ELEKTRON ist berechtigt, die IAC-Plattform durch Software zu ersetzen, die geringfügige Abweichungen im Design und/oder den Spezifikationen ausweist, sofern die Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Fällt eine Störungsbehebung nicht unter die Gewährleistung gemäss Ziff. 5 dieser Software-Lizenzbedingungen, kann ELEKTRON ihren Aufwand in Rechnung stellen.

3.2.3. IAC-Schulungen und Trainings

ELEKTRON bietet seinen Kunden eine initiale IAC-Software-Schulung an. Nach Bedarf können weiterführende Trainings in Abstimmung mit dem Kunden durchgeführt werden.

3.3. Zugangsberechtigung von ELEKTRON

Um die Services gemäss Ziff. 3 erbringen zu können, behalten sich ELEKTRON und Signify das Recht vor, auf sämtliche IAC Sites der Kunden zuzugreifen. Der Zugriff dient lediglich zur Störungsbehebung und für Leistungserbringung im Auftrag des Kunden.

3.4. Umgang mit APIs

Die Parteien können vereinbaren, dass ELEKTRON dem Kunden (oder einem Dritten im Namen des Kunden) bestimmte API-Schnittstellen zur Verfügung stellt, damit der Kunde Daten mit einem System des Kunden, seiner IT-Infrastruktur oder einem System eines Drittanbieters integrieren und/oder verwenden kann. Der Kunde ist für diese Integration und dessen Aktualisierung allein verantwortlich. ELEKTRON ist berechtigt, diese APIs vorbehaltlich zusätzlicher Bedingungen zur Verfügung zu stellen und jederzeit Aktualisierungen vorzunehmen.

3.5. Drittanbieter-Produkte und -Services.

Dem Kunden ist bewusst, dass Produkte und/oder Dienstleistungen, die unter dem Rahmen dieser Vereinbarung verkauft werden, voraussetzen und davon abhängen, dass Produkte, Komponenten und/oder Dienstleistungen von Drittanbietern erreichbar sind und funktionieren; dies sind insbesondere Cloud Hosting-Dienste und die Verbindungs- und Kommunikationsdienste von Mobilfunkbetreibern. ELEKTRON übernimmt für diese nicht von ELEKTRON an den Kunden verkauften Drittanbieter-Produkten und -Dienstleistungen keine Verantwortung oder Haftung, insbesondere nicht für etwaige Ausfallzeiten, Nichtverfügbarkeiten oder Verschlechterungen von Software-Diensten, die auf Ausfällen, Aktualisierungen oder Änderungen durch die Drittanbieter verursacht sind (z. B. Abschaltung einer Mobilfunkverbindung, einer Kommunikationstechnologie, eines Netzwerks, etc. durch den Mobilfunkbetreiber oder auch Veränderungen an APIs durch den Drittanbieter).

3.6. Hardwarekompatibilität

Die ordnungsgemässe Funktion von IAC erfordert, dass sie ausschliesslich mit kompatiblen Leuchten und Komponente(vgl. Definition Kap 1.) verwendet wird.

4. Kundendaten

Alle Eigentumsrechte an und Ansprüche auf Kundendaten verbleiben beim Kunden.

ELEKTRON verpflichtet sich, die üblichen Massnahmen für IT-Sicherheit und Datenintegrität in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Branchenstandards für ähnliche Anwendungen zu ergreifen. Zu diesen Massnahmen gehört auch, Kundendaten und –systeme gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Für die sichere Verwendung und Aufbewahrung der an die autorisierten Benutzer herausgegebenen Passwörter ist aber allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde hat ELEKTRON den Verlust solcher Passwörter sowie den unbefugten Zugriff auf oder die unbefugte Nutzung von IAC unverzüglich zu melden.

5. Gewährleistung von ELEKTRON

ELEKTRON gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass IAC in Übereinstimmung mit der Softwarebeschreibung in der Dokumentation funktioniert und dass Kundenkonten und Benutzerprofile sorgfältig nach den Angaben des Kunden angelegt werden.

IAC steht generell rund um die Uhr an 7 Tagen pro Woche bereit. Davon ausgenommen sind (a) geplante Ausfallzeiten (unter anderem für Wartungs-, Aktualisierungs- und Korrekturzwecke), die

sich innerhalb von mindestens 8 h im Voraus festgelegten und kommunizierten Wartungsfenstern bewegen müssen, oder (b) andere, ungeplante Ausfallzeiten ohne vorherige Ankündigung, die durch eine unerwartete oder ungeplante Nichtverfügbarkeit von IAC verursacht werden, wie beispielsweise Systemausfälle, Konnektivitätsprobleme bei Internetzugriff oder mobilen Verbindungen oder aufgrund von Umständen, die nach vernünftigem Ermessen ausserhalb der Kontrolle von ELEKTRON liegen.

Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde die Beseitigung des Mangels gemäss Ziff. 3.5 dieser Software-Lizenzbedingungen verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

ELEKTRON hat keine Verpflichtungen aus dieser Gewährleistung, wenn der angebliche Mangel oder die Nichtkonformität von IAC aufgrund eines der folgenden Umstände aufgetreten ist:

- Naturkatastrophen oder andere Ereignisse höherer Gewalt;
- Bedingungen bei der Stromversorgung, einschliesslich Versorgungsspitzen, Unter- oder Überspannung und Ripplestrom-Steuerungssysteme, die jenseits der Grenzwerte laut den geltenden Versorgungsstandards liegen;
- Korrosive Umgebungen, übermässige Abnutzung, Blitzschlag, Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Unfälle, Missbrauch, nicht sachgemässe Verwendung von Geräten im Zusammenhang mit IAC;
- Reparaturversuche, Änderungen oder Modifikationen durch den Kunden oder durch Dritte, die nicht vorab schriftlich von ELEKTRON genehmigt wurden;
- Betrieb nicht innerhalb der elektrischen Werte, Betriebsbereiche und Umgebungsbedingungen laut den Spezifikationen, Anwendungsleitlinien, IEC-Standards oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit IAC;
- Fehlerhafte Anwendung, unsachgemässe Installation, nicht ordnungsgemässer Betrieb, Missbrauch oder Verschmutzung;
- Handlungen Dritter, einschliesslich Vandalismus;
- Nutzung von IAC ohne kompatible Komponenten, auch wenn sie als IAC-fähig gekennzeichnet sind.

6. Haftungsausschluss

6.1. Verwendung der von IAC gelieferten Daten

Von IAC gelieferte Daten sind nicht zur Verwendung in Situationen bestimmt, in denen präzise Daten notwendig sind oder fehlerhafte, unpräzise, zeitlich verzögerte oder unvollständige Daten zu schwerwiegenden Vorfällen, einschliesslich Todesfällen, Körperverletzung, Sach- oder Umweltschäden führen können. ELEKTRON garantiert nicht die Verfügbarkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit oder Rechtzeitigkeit der durch IAC generierten oder angezeigten Daten. Standortbasierte Funktionen oder Dienstleistungen sind nicht zur Verwendung als Notfallortungssystem bestimmt oder geeignet.

6.2. Haftung für Inhalte des Kunden

ELEKTRON haftet nicht für Materialien, Anweisungen oder Inhalte, die vom Kunden über IAC oder durch die Nutzung von IAC übertragen oder gespeichert werden. Besteht der begründete Verdacht, dass die auf IAC gespeicherten Kundendaten oder die Art und Weise der Nutzung von IAC gegen geltende Gesetze verstossen oder Rechte Dritter verletzen, hat ELEKTRON das Recht, die entsprechenden Materialien und Inhalte zu entfernen oder die Nutzung von IAC zu verhindern.

6.3. Haftungsausschluss bzgl. zellularer Netzwerke

Dem Kunden ist bekannt, dass ein Betreiber nach eigenem Ermessen das vom Knoten zur Kommunikation mit der IAC-Plattform verwendete Zellulernetzwerk (z.B. 2G-, 3G- oder

4G/LTE-Netze) verkleinern, ersetzen, austauschen oder auch einstellen kann. In einem solchen Fall kann der Knoten nicht mehr mit IAC kommunizieren und müsste durch einen Knoten ersetzt bzw. der bestehende Knoten müsste derart aufgerüstet werden, dass dieser anschließend wieder mit einem verfügbaren Netzwerk kommunizieren kann. Erlangt ELEKTRON von der Absicht eines Betreibers Kenntnis, sein Netzwerk stillzulegen, so dass die vom Kunden verwendeten Knoten nicht mehr mit IAC kommunizieren können, wird ELEKTRON den Kunden darüber benachrichtigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ELEKTRON keine Verantwortung oder Haftung dafür übernehmen kann, dass Betreiber zellulare Netzwerke stilllegen. Diese Entscheidung liegt ausschließlich bei den Betreibern und kann von ELEKTRON nicht beeinflusst werden.

6.4. Haftungsausschluss bei Usermanagement

Um die IAC-Anwendungen zu nutzen, stellt ELEKTRON dem Kunden einen Account zur Verfügung. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass (i) die Vertraulichkeit und Sicherheit seines Accounts gewahrt bleibt; (ii) die Benutzerprofile mit den damit verbundenen Zugriffsrechten und -möglichkeiten auf die IAC-Anwendungen entsprechend der Dokumentation erstellt und an seine autorisierten Benutzer zugewiesen werden, und dass diese Zugriffsrechte während der Laufzeit fortlaufend auf dem neuesten Stand gehalten werden. ELEKTRON ist nicht für Schäden verantwortlich, die durch eine unbefugte Nutzung des Accounts entstehen. Der Kunde ist für die Sicherheit der Passwörter verantwortlich, die den autorisierten Benutzern zur Verfügung gestellt werden und verhindert unbefugte Zugriffe auf die IAC-Anwendungen. Der Kunde ist für die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch seine autorisierten Benutzer verantwortlich.

6.5. Haftungsausschluss bei Verwendung ausserhalb des definierten Zwecks

Bei Verwendung des Systems ausserhalb des in der Präambel definierten Verwendungszweckes übernimmt ELEKTRON AG keine Haftung.

6.6. Generelle Haftungsbeschränkung

Ansprüche auf Schadenersatz, Entschädigung und/oder Aufwendungsersatz ("Schadenersatzansprüche") des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aufgrund einer Verletzung Lizenzverpflichtungen, einer Gewährleistung oder Garantie, Verzug, unerlaubter Handlung und/oder einer sonstigen Pflichtverletzung in Zusammenhang mit den Software-Lizenzbedingungen sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ELEKTRON zwingend haftet wie nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle einer Verletzung von wesentlichen Lizenzpflichten. Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ist die Haftung aufgrund einer Verletzung von wesentlichen Lizenzpflichten jedoch auf den Software-Lizenzbedingungen typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht als Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Kunden.

7. Drittsprüche

Werden von Dritten Ansprüche gegenüber ELEKTRON geltend gemacht, die auf das Verhalten des Kunden zurückzuführen sind, hält der Kunde ELEKTRON sowie deren Organe und Hilfspersonen im vollen Umfang schadlos und stellt diese ohne Einschränkung frei von allen Ansprüchen,

Verpflichtungen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Gebühren aller Art, einschliesslich Anwaltskosten.

8. Immaterialgüterrechte

Macht eine Drittperson gegenüber dem Kunden Ansprüche aus einer angeblichen Verletzung von Immaterialgüterrechten durch IAC geltend, ist der Kunde verpflichtet, ELEKTRON darüber umgehend schriftlich zu informieren. ELEKTRON ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Führung des Rechtsstreites zu übernehmen.

ELEKTRON erwachsen gegenüber dem Kunden keinerlei Verpflichtungen aus derartigen Ansprüchen, soweit diese durch den Kunden verursacht worden sind, insbesondere weil ELEKTRON sich an die Vorgaben des Kunden gehalten hat oder weil IAC durch den Kunden abgeändert oder unsachgemäss gebraucht worden ist. Der Kunde hat ELEKTRON diesfalls alle aus einer derartigen Rechtsverletzung entstehenden Kosten, insbesondere Anwaltskosten, zu erstatten.

Bei einer Immaterialgüterrechtsverletzung durch ELEKTRON kann ELEKTRON nach eigener Wahl das verletzte Recht erwerben oder IAC ersetzen beziehungsweise abändern.

Weitere Pflichten von ELEKTRON und weitere Rechte des Kunden im Falle von Immaterialgüterrechtsverletzungen bestehen nicht.

9. Vertraulichkeit

Alle Parteien werden alle im Rahmen dieser Softwarenutzung ausgetauschten Informationen, die ausdrücklich schriftlich als vertraulich bezeichnet worden sind oder vernünftigerweise so eingeschätzt werden müssen, geheim halten und nicht an Dritte weitergeben. Bei der Erfüllung dieser Lizenzpflicht werden die Parteien dieselbe Sorgfalt wie für den Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen aufwenden. Diese Verpflichtung besteht für die jeweilige Parteien 2 Jahre nach Erhalt der letzten vertraulichen Information von der anderen Partei über die Laufzeit dieser Software-Lizenzbedingungen hinaus.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn die Information bereits im Besitz der anderen Partei oder veröffentlicht war, von ihr unabhängig entwickelt worden ist oder wenn sie rechtmässig von Dritten ohne Verwendungsbeschränkung erhalten hat.

10. Datenschutz

Alle Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten, wie z.B. E-Mail-Adressen für den Zugriff auf IAC, nur im für die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesen Software-Lizenzbedingungen erforderlichen Umfang zu verarbeiten und die einschlägigen Datenschutzgesetze einzuhalten.

11. Software-Lizenzbedingungen Dauer / Kündigung

Model jährliche Verrechnung

Diese Software-Lizenzbedingungen treten mit der Bestellung der Plattform in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Plattformlizenz kann jeweils auf Jahresende gekündigt werden. Dazu muss die Kündigung bis Ende September im laufenden Jahr eingereicht werden.

Model fixe Laufzeit

Diese Software-Lizenzbedingungen treten mit der Bestellung der Plattform in Kraft und werden auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Die bestimmte Zeit wird mittels Bestellung der konkreten Laufzeit definiert.

Begeht eine Partei einen schwerwiegenden Verstoss gegen die vorliegende Software-Lizenzbedingungen, der nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die andere Partei zufriedenstellend bereinigt wird, so kann die verletzte Partei die Software-Lizenzbedingungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

12. Diverse Bestimmungen

12.1. Abtretungsverbot

Der Kunde darf diese Software-Lizenzbedingungen oder Ansprüche daraus nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von ELEKTRON an Dritte abtreten oder sonst wie übertragen.

12.2. Änderungen

Änderungen dieser Software-Lizenzbedingungen können nur schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitserfordernisses.

12.3. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Software-Lizenzbedingungen treffen die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung.

12.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung ist Schweizerisches Recht anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt das am Sitz der ELEKTRON zuständige Gericht.

Au, den 15. August 2025

ELEKTRON AG

Riedhofstrasse 11
CH-8804 Au ZH

(«ELEKTRON»)